

OBERSTUFENZENTRUM ELBE-ELSTER

ABTEILUNG 1 SOZIALWESEN



┌	┐	Straße, Haus-Nr.	Friedrich-Engels-Str. 31
An alle		Ort	03238 Finsterwalde
Praxiseinrichtungen		Ansprechpartner/in	Frau A. Koppen
		Telefon	03531 704959
		Telefax	03531 709444
└	┘	E-Mail-Adresse	abteilung1@oszee.de
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum	
	OSZ EE/1/Ko-mud	29. Oktober 2020	

Testanspruch von SchülerInnen im Praktikum

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind trotz steigender Fallzahlen nach den Herbstferien in den regulären Schulbetrieb gestartet. Das bedeutet für unsere SchülerInnen auch eine verpflichtende Teilnahme an der berufspraktischen Ausbildung. Sie sind dafür unsere wichtigsten Kooperationspartner, obwohl auch Sie in Ihren Einrichtungen in erster Linie Ihre KlientInnen und MitarbeiterInnen schützen müssen.

Viele Praxiseinrichtungen treten deswegen mit der Bitte um vorsorgliche Corona-Tests für SchülerInnen vor Praktikumsbeginn an uns heran. Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie über den aktuellen Stand des Testanspruchs für SchülerInnen des OSZ-EE informieren:

Es besteht gegenwärtig keine Möglichkeit, dass die SchülerInnen vorsorgliche Corona-Tests über unsere Schule bzw. vom Landkreis erstattet bekommen.

Jedoch können Sie selbst als heilerziehungspflegerische Einrichtung seit dem 14.10.2020 über den Bund bzw. als sozialpädagogische Einrichtung der Kindertagesbetreuung & -tagespflege über das Land Brandenburg die Kosten für Corona-(Schnell-)tests der Auszubildenden abrechnen.

Heilerziehungspflegerische Einrichtungen:

Nach der **Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums** vom 14.10.2020 besteht nach §3 Abs. 2 ein **Testanspruch für folgende Einrichtungen:**

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und 12 des Infektionsschutzgesetzes, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,

2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes,

3. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen und

4. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

Nach § 4 sind die Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus durch die o.g. Einrichtungen unter folgenden Bedingungen möglich.

(1) Wenn es die Einrichtungen oder Unternehmen im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts oder der öffentliche Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen, haben asymptomatische Personen Anspruch auf Testung, wenn sie [...]:

2. in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 tätig werden sollen oder tätig sind. [...]

Das schließt eine Testung von PraktikantInnen ausdrücklich mit ein. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums vom 14.10.2020, die Sie unter folgendem Link einsehen können:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Test-VO_BAnz_AT_141020.pdf

Darüber hinaus erhalten Sie weitere Informationen über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin/Brandenburg unter:

<https://www.kvbb.de/praxis/ansicht-news/article/testung-asymptomatischer-personen-auf-sars-cov-2-nach-der-neuen-rechtsverordnung/1/>

Sozialpädagogische Einrichtungen:

Für **alle Personen (inkl. Auszubildende, Praktikanten), die in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege tätig sind**, besteht die Möglichkeit sich freiwillig **auch OHNE Covid-19-Symptome** bis zu sechs Mal alle 14 Tage bis zum 30. November 2020 testen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt das Land Brandenburg, das einen entsprechenden Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg getroffen hat. Voraussetzung dafür ist die **Vorlage eines Berechtigungsscheines**, der durch die Träger der Einrichtung bzw. das zuständige Jugendamt ausgestellt wurde. Das Formular/Berechtigungsschein finden Sie unter folgendem Link:

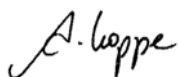
https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Berechtigungsschein_Kita_Beschaeftigte_MSGI_V_270720.pdf

Eine Übersicht über testungsberechtigte Vertragsärzte finden Sie auf der Internetseite der KVBB unter folgendem Link:

https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/coronavirus/tests/corona-tests_bei_personal.pdf

Wir hoffen weiterhin auf Ihre Kooperationsbereitschaft und wünschen Ihnen vor allen Dingen Gesundheit in diesen turbulenten Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen



A. Koppen
Abteilungsleiterin



A. Motloch
Praxiskoordinatorin